VERORDNUNG (EWG) Nr. 1354/68 DER KOMMISSION

vom 30. August 1968

über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an die verarbeitenden Industrien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf die Artikel 28 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft wird durch eine zunehmende Erzeugung und durch bedeutende Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Markt für frische inländische Butter der ersten Qualität entstanden sind. Es ist zu erwarten, daß diese Bestände in den kommenden Monaten weiter ansteigen.

Es ist nicht möglich, im laufenden Milchwirtschaftsjahr die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Mengen Butter auf dem Markt der Gemeinschaft zu normalen Preisen abzusetzen.

Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind gegenwärtig begrenzt und die Ausfuhrmöglichkeiten infolgedessen sehr beschränkt.

Im Rahmen der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (2) sind durch die Verordnung Nr. 957/67/EWG der Kommission vom 6. Dezember 1967 über den Verkauf von Butter aus staatlichen Lagerbeständen zu herabgesetzten Preisen an die verarbeitenden Industrien (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 378/68 (4), besondere Maßnahmen für den Absatz von Butter aus staatlicher Lagerhaltung erlassen worden.

Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 in Kraft zu setzende allgemeine Regelung für den Absatz von Butterüberschüssen kann insbesondere aus technischen Gründen erst nach einem gewissen Zeitraum wirksam werden. Darüber hinaus ist es angezeigt, die Beibehaltung dieser Bestände während eines zu langen Zeitraums, insbesondere wegen der daraus sich ergebenden hohen Kosten, zu vermeiden.

Eine zusätzliche Absatzmöglichkeit besteht in der Abgabe von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Industrien, die Verarbeitungserzeugnisse nach dritten Ländern ausführen.

Angesichts der gegenwärtigen Lage des Buttermarktes ist es angezeigt, Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die es den betreffenden Mitgliedstaaten ermöglichen, ab sofort Butter aus staatlicher Lagerhaltung, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewesen ist, in der oben angegebenen Form abzusetzen und zu diesem Zweck die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung Nr. 957/67/EWG zu übernehmen.

Es ist angezeigt, die Dauer der Ermächtigung auf Grund des Übergangscharakters der genannten Maßnahmen auf den 30. September 1968 zu beschränken, da diese durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden.

Die Verordnung Nr. 957/67/EWG sah vor, daß die Verarbeitung der Butter auf dem Gebiet des verkaufenden Mitgliedstaats durchgeführt wurde. Die Verarbeitung konnte unter bestimmten Voraussetzungen aber auch auf dem Gebiet eines bestimmten anderen Mitgliedstaats erfolgen. Es empfiehlt sich, diese Möglichkeit generell allen Mitgliedstaaten zu eröffnen.

Angesichts der Tatsache, daß die verarbeitenden Industrien in allen Mitgliedstaaten die Butter zum gleichen Preis kaufen können, ist es angezeigt, daß die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (5) vorgesehenen Ausgleichsbeträge beim Handelsverkehr nicht angewendet werden.

Es muß sichergestellt werden, daß die Verarbeitung der zu herabgesetzten Preisen verkauften Butter auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des verkaufenden die gleichen Sicherheiten wie bei dem verkaufenden Mitgliedstaat bietet.

Die Einhaltung dieser Bedingungen kann durch die Stellung einer Kaution erleichtert werden. Die Höhe dieser Kaution muß den in Artikel 4 Absatz 1 der

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. 134 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(3) ABl. Nr. 297 vom 7. 12. 1967, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1968, S. 32.
(5) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.

Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Ankaufspreis der Butter durch die Interventionsstelle berücksichtigen.

Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten der Kommission alle notwendigen Angaben liefern, um ihr die Beurteilung des Ablaufs der Maßnahme zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bis zum 30. September 1968 unter folgenden Bedingungen Butter, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewesen ist, zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen.

Artikel 2

(1) Es darf nur Butter mit einer Lagerzeit von mindestens 5 Monaten verkauft werden.

(2) Die Butter wird zu Halbfertigerzeugnissen der Tarifstellen 18.06 D II c) und 21.07 F VI bis 21.07 F IX des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeitet.

Artikel 3

(1) Die Butter wird auf dem Gebiet des Mitgliedstaats verarbeitet, in dessen Besitz sie sich befindet.

(2) Bis zu ihrer Verarbeitung befindet sich die Butter in ihrer ursprünglichen Verpackung.

(3) Das sich aus der Verarbeitung der Butter ergebende Erzeugnis wird innerhalb von drei Monaten, die auf den Monat folgen, während dessen der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgte, nach dritten Ländern ausgeführt.

(4) Die Butter, die in eines der in Artikel 2 genannten Verarbeitungserzeugnisse eingearbeitet wurde, darf nicht Gegenstand von Erstattungen sein.

(5) Von der Auslagerung bis zur Ausfuhr wird die Butter unter Zollkontrolle oder unter Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gestellt.

Artikel 4

(1) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 kann die Verarbeitung der in Artikel 1 genannten Butter auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats — nachstehend „verarbeitender Mitgliedstaat" genannt — durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Einhaltung der Bedingungen der Artikel 2 Absatz 2 und 3 Absatz 2 bis 5 durch den verarbeitenden Mitgliedstaat sichergestellt.

(2) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 vorgesehenen Ausgleichsbeträge werden beim Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht angewendet.

Artikel 5

Der Verkaufspreis ab Kühlhaus für die verpackte Butter wird auf 25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle verkauft die Butter einem Interessenten nur, wenn er spätestens beim Abschluß des Kaufvertrags eine Kaution stellt.

Die Kaution je 100 Kilogramm Butter ist mindestens gleich dem Unterschied zwischen dem in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle für Butter und dem in Artikel 5 genannten Verkaufspreis.

(2) Für den Fall der Anwendung des Artikels 4 wird bei dem Verbringen auf das Gebiet des verarbeitenden Mitgliedstaats der Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats eine Kaution gestellt. Ihr Betrag ist mindestens gleich dem Unterschied zwischen dem in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Preis, zu dem die Interventionsstelle des verarbeitenden Mitgliedstaats Butter kauft, und dem in Artikel 5 genannten Verkaufspreis.

(3) Die Kaution wird in bar oder als Bürgschaft eines Unternehmens der Kreditwirtschaft gestellt, das den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Kaution wird unter folgenden Bedingungen freigestellt :

a) Wenn die Verarbeitung im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt, wird die Kaution bei der Vorlage einer Bescheinigung der Kontrollbehörde freigestellt, die die Mengen der gekauften Butter angibt, die nach einem dritten Land unter den in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen ausgeführt worden sind. Wird nicht die ganze Menge ausgeführt, so wird die Kaution teilweise entsprechend der in der Bescheinigung aufgeführten Menge freigestellt.

b) Wenn die Verarbeitung auf dem Gebiet eines anderen als des verkaufenden Mitgliedstaats erfolgt, wird die Kaution bei Vorlage einer Bescheinigung, die von der zuständigen Stelle des verarbeitenden Mitgliedstaats ausgestellt wurde, freigestellt, die bestätigt, daß die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Kaution gestellt worden ist.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 2 genannte Kaution wird bei Vorlage einer Bescheinigung freigestellt, die unter den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Bedingungen ausgestellt wird.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 10. jeden Monats die folgenden Angaben mit :

a) die im vorangegangenen Monat auf Grund dieser Verordnung verkauften Buttermengen ;

b) die verarbeiteten Buttermengen, die sich aus der Verarbeitung ergebenden Erzeugnismengen, die nach dritten Ländern ausgeführt wurden, mit Angabe ihres Milchfettgehalts und der anderen Bestandteile ;

c) die Bestimmungsländer oder die Bestimmungszonen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen genannt sind.

(2) Im Fall der Anwendung des Artikels 4 teilt der verarbeitende dem verkaufenden Mitgliedstaat und der Kommission Namen und Adresse der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Behörde mit und übermittelt ein Exemplar der Bescheinigungen und der Stempel, die von dieser Behörde benützt werden.

Artikel 9

Die vorliegende Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 1968

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission